

**SATZUNGEN  
DES  
STEIRISCHEN  
HANDBALLVERBAND**

**Gültig ab 24. September 2021**

## **Inhaltsverzeichnis**

- § 1. Name und Sitz
- § 2. Zweck
- § 3. Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes
- § 4. Mitgliedschaft
- § 5. Erwerb der Mitgliedschaft
- § 6. Pflichten der Mitglieder
- § 7. Rechte der Mitglieder
- § 8. Austritt
- § 9. Ausschluss
- §10. Vereinsorgane
- §11. Mitgliederversammlung
- §12. Vereinsvertretersitzung
- §13. Vorstand
- §14. Rechts- und Strafausschuss
- §15. Strafsenat
- §16. Schiedsrichter
- §17. Rechnungsprüfer
- §18. Schiedsgericht
- §19. Auflösung

ZVR des Steirischen Handballverbandes: 283527964

Die in den Satzungen verwendete männliche Form von Personen gilt auch für Frauen.

## **§ 1.**

### **Name und Sitz**

Der Verband führt den Namen „Steirischer Handballverband“, abgekürzt „StHV“, mit dem Sitz in Graz.

## **§ 2.**

### **Zweck**

Zweck des StHV ist die Weiterentwicklung, Förderung und Überwachung des Handballsportes in der Steiermark. Die Erfüllung dieser Aufgaben erfolgt unter Beachtung aller Bestimmungen des Österreichischen Handballbundes, abgekürzt „ÖHB“.

Der StHV ist im Sinne der Bundesabgabenordnung gemeinnützig tätig und nicht auf Gewinn ausgerichtet.

## **§ 3.**

### **Mittel zur Erreichung des Verbandszweckes**

#### **1. Ideelle Mittel:**

- Veranstaltung und Beschickung regionaler, nationaler und internationaler sportlicher Aktivitäten
- Versammlungen, Veranstaltungen, Vorträge, Kurse
- Herausgabe von Publikationen
  
- Durchführung, Anregung und Unterstützung von dem Verbandszwecken dienenden Aktionen

## 2. Finanzielle Mittel:

- Verbandsgebühren
- Erträge aus Verbandsveranstaltungen
- Geldstrafen
- Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen
- Erträge aus Merchandising und dem Verkauf von Drucksorten

## **§ 4.**

### **Mitgliedschaft**

Die Mitglieder des Verbandes gliedern sich in

- a) ordentliche Mitglieder
- b) außerordentliche Mitglieder
- c) Ehrenmitglieder

#### zu a): Ordentliche Mitglieder:

Vereine, die ihren Sitz in der Steiermark haben und sich aktiv am Verbandsgeschehen beteiligen.

#### zu b): Außerordentliche Mitglieder:

1. Vereine innerhalb der Schutzfrist
2. Vereine, die sich nicht aktiv am Verbandsgeschehen beteiligen
3. Schulen
4. Mitglieder, die die Verbandstätigkeit finanziell unterstützen
5. Vereine, die vom Vorstand zu außerordentlichen Mitgliedern ernannt werden

zu c): Ehrenmitglieder:

Personen, denen von der Mitgliederversammlung über Antrag des Vorstandes die Ehrenmitgliedschaft verliehen wird.

## **§ 5.**

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Aufnahme eines ordentlichen Mitgliedes (Vereines) erfolgt aufgrund eines an den Verbandsvorstand des StVH gerichteten schriftlichen Ansuchens. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Ablehnungsgründe müssen nicht bekannt gegeben werden.

Dem Ansuchen muss beigelegt werden:

- a) die von der Behörde genehmigten Vereinssatzungen;
  - b) Bekanntgabe der Funktionäre und deren Anschriften
2. Das Aufnahmegesuch muss sofort allen stimmberechtigten Vereinen bekannt gegeben werden. Die Vereine haben das Recht, innerhalb von 30 Tagen begründete Einwendungen gegen die Aufnahme einzubringen. Wenn nicht 2/3 der Vereine Einwendungen erhoben haben, beschließt der Vorstand die provisorische Aufnahme des Antragstellers.
  3. Jeder provisorisch aufzunehmende Verein unterliegt einer Schutzfrist von 12 Monaten. Diese Frist kann vom Vorstand in berücksichtigungswürdigen Fällen bei Nachweis der Spielstärke und der Bestandsfähigkeit auf Antrag des Vereines bis auf einen Monat herabgesetzt werden. Während dieser

Schutzfrist genießt der Verein alle Mitgliedsrechte mit Ausnahme des Stimmrechtes in der Mitgliederversammlung und hat alle Pflichten ordentlicher Verbandsvereine zu übernehmen.

4. Wenn ein Verein während der Schutzfrist allen Verpflichtungen als Verbandsmitglied nachgekommen ist, ist die Aufnahme als ordentliches Verbandsmitglied vom Vorstand über geeignete Kommunikationswege zu verlautbaren. Mit der Verlautbarung tritt der Verein als Mitglied in alle Mitgliedsrechte ein.
5. Während der Schutzfrist kann der Vorstand die Verlängerung dieser Zeit um ein halbes Jahr beschließen, wenn der unter Schutz stehende Verein seinen Pflichten nicht nachkommt. Ist der Verein trotz nochmaliger Aufforderung säumig, erlischt nach Ablauf der verlängerten Frist die Mitgliedschaft im StHV. Der Verein ist entsprechend zu verständigen.
6. Gegen die Ablehnung des Aufnahmebeschlusses, bzw. gegen die Ausschließung nach Punkt 5, steht dem Verein das Recht des Einspruches an die Vereinsvertreterversammlung zu.

## **§ 6.**

### **Pflichten der Mitglieder**

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Anerkennung und Beachtung aller Bestimmungen des ÖHB und des StHV sowie der von allen satzungsgemäßen Organen gefassten Beschlüsse und zur Bezahlung der vorgeschriebenen Gebühren und Geldstrafen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Verbandes nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Verbandes Abbruch erleiden könnten.

## **§ 7.**

### **Rechte der Mitglieder**

Alle Mitglieder haben das Recht auf – nur durch Disziplinarmaßnahmen der zuständigen Organe eingeschränkten – Sportverkehr mit allen dem ÖHB angegliederten Vereinen.

Vertreter der ordentlichen Mitglieder haben unter Berücksichtigung der in diesen Satzungen festgehaltenen Richtlinien das aktive Wahlrecht bei der Mitgliederversammlung und bei der Vereinsvertretersitzung. Passiv wahlberechtigt ist jede natürliche Person.

Sie sind ferner berechtigt, Vorschläge für Anträge an den Bundestag des ÖHB beim Vorstand des StHV einzubringen.

## **§ 8.**

### **Austritt**

Der Austritt aus dem StHV ist dem Vorstand mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Ein ausgetretener Verein ist auf jeden Fall auch nach seinem Ausscheiden zur Leistung seiner Verbindlichkeiten gegenüber dem StHV und dessen Mitgliedern verpflichtet.

## **§ 9. Ausschluss**

Der Ausschluss eines Vereines kann erfolgen wegen:

- a) wiederholter und schwerwiegender Verletzung der Satzungen oder anderer Vorschriften,
- b) Handlungen, welche geeignet sind, das Ansehen des Sportes oder des ÖHB/StHV in der Öffentlichkeit zu schädigen,
- c) Nichtzahlungen der festgesetzten Gebühren und sonstigen Leistungen trotz schriftlicher Aufforderung,
- d) absichtlich falscher Angaben an den StHV

Der Ausschluss enthebt das betroffene Mitglied nicht von den während seiner Mitgliedschaft entstandenen Verbindlichkeiten.

Der Ausschluss eines Verbandsangehörigen muss vom Vorstandsvorstand mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes ist die Berufung binnen 4 Wochen beim Vorstand des StHV einzubringen. Über die Berufung entscheiden in der nächsten Vereinsvertretersitzung deren Mitglieder, ohne die Mitglieder des Vorstandes des StHV, endgültig. Der betroffene Verein hat in diesem Fall kein Stimmrecht. Bis zur rechtskräftigen Entscheidung ruhen die Pflichten und Rechte des Mitgliedes.



Die Ehrenmitgliedschaft zum StHV wird prinzipiell auf Lebenszeit verliehen und kann nur aus wichtigen Gründen über Antrag eines ordentlichen Mitgliedes des Verbandes durch Beschlussfassung der ordentlichen Mitgliederversammlung mit einer zumindest Zweidrittelmehrheit aberkannt werden.

## **§ 10.**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Vereinsvertretersitzung
- c) der Vorstand
- d) das Schiedsgericht
- e) die Rechnungsprüfer

## **§ 11.**

### **Mitgliederversammlung**

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jedes 3. Jahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt auf Antrag:
  - a) der ordentlichen Mitgliederversammlung
  - b) des Vorstandes
  - c) von mindestens 10 % der ordentlichen Mitglieder; dieser Antrag ist schriftlich unter Angabe des Einberufungsgrundes beim Vorstand einzubringen.
  - d) eines Rechnungsprüfers

- e) Bei Funktionsniederlegung von mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder durch den verbliebenen Vorstand.

Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat binnen 2 Monaten ab Antragstellung bzw. Funktionsniederlegung statt zu finden.

3. Sowohl zur ordentlichen als auch zur außerordentlichen Mitgliederversammlung sind alle Mitglieder mindestens 4 Wochen vor dem Termin unter Bekanntgabe von Ort, Zeit, und Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand. Im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes durch einen Rechnungsprüfer.
4. Den Vorsitz führt der Präsident des StHV oder bei einer Verhinderung des Präsidenten einer der Vizepräsidenten bzw. bei Verhinderung aller Mitglieder des Vorstandes einer der beiden Rechnungsprüfer.
5. Anträge zu der Mitgliederversammlung können von den Mitgliedern und Organen gestellt werden. Sie sind spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen. Dieser hat die Anträge mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung allen Vereinen zur Kenntnis zu bringen.
6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
7. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat 1 Grundstimme und für jede an der laufenden Meisterschaft teilnehmende Mannschaft kommt dem ordentlichen Mitglied eine

Zusatzstimme zu. Mannschaften, die an der Meisterschaft nur außer Konkurrenz teilnehmen, erhalten ebenfalls eine Zusatzstimme.

Außerordentliche und Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

Das Stimmrecht kann durch Entsendung von volljährigen Delegierten ausgeübt werden. Die Stimmberechtigung jedes Delegierten ist schriftlich als satzungsgemäß gefertigte Vollmacht spätestens beim Erscheinen vorzuweisen.

8. Die Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Mitgliederversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet sie 30 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt und ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
  
9. Wahlen und Beschlussfassungen in der Mitgliederversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen.  
Beschlüsse, mit denen die Satzungen des Verbandes geändert oder der Verband aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.  
Zur Vorbereitung der Wahl wird durch den Vorstand ein aus drei Personen bestehender Wahlausschuss bestellt, dem zusätzlich ein Mitglied des Vorstandes mit beratender Stimme angehört.  
Diesem obliegt die Behandlung der fristgerecht eingebrachten Wahlvorschläge. Falls keine Wahlvorschläge eingebracht werden, ist ein solcher durch den Wahlausschuss zu erstellen. Dieser ist als nicht verspätet eingebrachter Antrag zu behandeln. Der Vorsitzende, der von den Mitgliedern gewählt wird, leitet bei der Mitgliederversammlung die Wahl.  
Die Stimmenabgabe erfolgt offen.

Über Antrag von mindestens einem Drittel der anwesenden Stimmen gemäß § 11 Punkt 7. der Satzungen ist jedoch geheim abzustimmen.

Jedes Abstimmungsresultat ist von einem Mitglied der Geschäftsstelle unverzüglich bekannt zu geben.

10. Über Beschlüsse und Beratungen der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von einem Mitglied der Geschäftsstelle zu unterfertigen ist.
11. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes und des Rechnungsabschlusses des Vorstandes
  - b) Neuwahl des Vorstandes
  - c) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
  - d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
  - e) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen (Anträge usw.)
  - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes
  - g) Beschlussfassung über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen
  - h) Festsetzung des Jahresmitgliedsbeitrages
  - i) Verleihung von Ehrenzeichen

Zur Gültigkeit der Beschlüsse ist notwendig:

- a), b), c), e), h) und i) einfache Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmen;
- d) und g) Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen;
- f) Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmen

## **§ 12.**

### **Vereinsvertretersitzung**

Die Vereinsvertretersitzung besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes des StHV und je einen Vertreter der Mitgliedsvereine.

Die Vereinsvertretersitzung ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich einzuberufen. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Vorstandes oder über Auftrag des Vorstandes ein Mitglied der Geschäftsstelle des StHV. Die Vereinsvertretersitzung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, wobei jedem Mitglied nur eine Stimme zusteht. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Aufgaben der Vereinsvertretersitzung:

- a) Festsetzung, Abänderung und Aufhebung von Vorschriften und Gebühren des StHV, die nicht der Mitgliederversammlung unterliegen, insbesondere Bestimmungen über Landesbewerbe, deren Überwachung udgl.
- b) Ausschluss von Mitgliedern in 2. Instanz (gemäß § 9 der Satzungen).

## **§ 13.**

### **Der Verbandsvorstand**

1. Der Vorstand ist das Leitungsorgan im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und besteht aus:

- a) PräsidentIn StHV
- b) VizepräsidentIn Finanzen
- c) VizepräsidentIn Breitensport
- d) VizepräsidentIn Spitzensport
- e) VizepräsidentIn Innovation, Marketing und Veranstaltungen

2. In den Wirkungsbereich des Vorstandes fallen grundsätzlich alle Angelegenheiten, die nicht ausschließlich in die Kompetenz der Mitgliederversammlung oder Vereinsvertretersitzung fallen. Dazu gehören insbesondere:
- a) die Einrichtung einer Geschäftsstelle, sowie die Erlassung einer Geschäftsordnung für diese Geschäftsstelle.
  - b) die Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/ Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanfordernis.
  - c) Erstellung des Jahresvoranschlages, des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses, sowie Abfassung der Tätigkeitsberichte.
  - d) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung.
  - e) Information der Verbandsmitglieder über die Verbandstätigkeit, die Verbandsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
  - f) Verwaltung des Verbandsvermögens.
  - g) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Verbandsmitgliedern.
  - h) Bestätigung der vom Schiedsrichterkollegium in Vorschlag gebrachten Schiedsrichterreferenten.
  - i) Begründung, Beendigung und Kündigung von Dienstverhältnissen.
  - j) Regelung des Sportverkehrs der Mitglieder untereinander und mit allen anderen dem StHV/ÖHB unterstellten Vereinen und Bestellung der dazu erforderlichen Referenten.
  - k) Erlassung ergänzender Vorschriften zu den Bestimmungen des ÖHB.

- l) Entscheidung über Gnadengesuche, wobei die Beschlussfassung über einen stattgebenden Antrag auf Begnadigung jedenfalls einer zweidrittel Mehrheit im Vorstand bedarf.
3. Die vom Vorstand zu errichtende Geschäftsstelle soll die laufenden Geschäfte des Vereins, insbesondere das operative Tagesgeschäft führen.  
Alle Mitglieder der Geschäftsstelle sind dem Vorstand gegenüber verantwortlich und für ihren Aufgabenkreis weisungsgebunden.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.  
Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wobei die nachträgliche Genehmigung bei der nächstfolgenden Mitgliederversammlung einzuholen ist.  
Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen.  
Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, welches umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
5. Die Funktionsperiode des Vorstandes beträgt drei Jahre; Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben, wobei eine Funktion im Vorstand und in der Geschäftsstelle gleichzeitig unzulässig ist.

6. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Mitgliederversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.
  
7. Der Vorstand hat den Verband mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes zu führen. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Satzung einem anderen Verbandsorgan zugewiesen sind.  
Der Vorstand ist vom Präsidenten bei dessen Verhinderung von einem der Vizepräsidenten, schriftlich oder mündlich mindestens einmal jährlich einzuberufen.  
Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
  
8. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten.

## **§ 14.**

### **Rechts- und Strafausschuss**

Der Rechts- und Strafausschuss (1. Instanz) behandelt Vergehen gegen bestehende Bestimmungen, die aufgrund eigener Feststellung oder schriftlicher Meldungen eines Verbandsfunktionärs bzw. Schiedsrichters im Rahmen der Ausübung seiner Funktion angezeigt wurden.

Der Rechts- und Strafausschuss besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern und ist vom Vorstand zu ernennen.



## **§ 15. Strafsenat**

Der Strafsenat (2. Instanz) entscheidet über Einsprüche gegen Entscheidungen der 1. Instanz und setzt sich aus drei Vorstandsmitgliedern zusammen, die ad hoc bestellt werden.

Der Rechts- und Strafausschuss sowie der Strafsenat sind an die Bestimmungen der Rechtsordnung des ÖHB gebunden.

## **§ 16. Schiedsrichter**

Das Schiedsrichterkollegium wählt den Schiedsrichterreferenten und bringt diesen dem Verbandsvorstand zur Bestätigung in Vorschlag. Der Verbandsvorstand kann diesen Vorschlag ablehnen. In diesem Fall ist im Einvernehmen mit dem Schiedsrichterkollegium und dem Verbandsvorstand ein Schiedsrichterreferent zu ernennen.

Der Schiedsrichterreferent ist für die Besetzung aller im Landesverband auszutragenden Spiele verantwortlich. Er ist außerdem für die Aus- und Weiterbildung der Landesschiedsrichter zuständig.

## **§ 17. Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer

dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Mitgliederversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle, sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
3. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfern und Verband bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.
4. Die Rechnungsprüfer sind in ihrer Tätigkeit völlig unabhängig. Sie sind gegenüber Dritten, insbesondere verbandsfremden Personen zur absoluten Verschwiegenheit verpflichtet.
5. Die Rechnungsprüfer haben die Endabrechnung spätestens 14 Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung zu kontrollieren und der Mitgliederversammlung zu berichten, sowie in dieser den Antrag auf Entlastung bzw. Nichtentlastung des Vorstandes zu stellen.

## **§ 18.**

### **Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine

Schlichtungseinrichtung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den § 577 ff ZPO.

Das Schiedsgericht setzt sich aus 2 ordentlichen Verbandsmitgliedern und einem Mitglied des Vorstandes zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen 14 Tagen macht das andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von 14 Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Können sich die namhaft gemachten Schiedsrichter nicht auf ein Mitglied des Vorstandes als Vorsitzenden einigen, entscheidet darüber der Verbandspräsident.

2. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Die Entscheidung ist verbandsintern endgültig.

## **§ 19.**

### **Auflösung**

1. Die freiwillige Auflösung des Verbandes kann nur in einer Mitgliederversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2. Die Mitgliederversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das dann nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisher begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, wohltätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34 ff BAO zu verwenden.